

Herrn
Rolf Schmitz
Teutonenstraße 5
53332 Bornheim

25.01.2021

Kleine Anfrage gem. § 19 Abs. 1 Geschäftsordnung des Rates

Ihre Anfrage betr. Fußgängerüberwege an der Kölner Landstraße (L 300)

Sehr geehrter Herr Schmitz,

Ihre o.g. kleine Anfrage vom 02.12.2020 beantworte ich wie folgt:

Frage:

Die Kölner Landstraße -L 300- ist die Durchgangsstraße von Widdig. An zwei Stellen sind zentrale Kreuzungsbereiche für die Fußgänger, um die Kölner Landstraße zu queren. Die Querungen befinden sich im Bereich der Germanenstraße zur Straße „Am Heidental“ und im Bereich des Salierwegs zur Römerstraße. An beiden Querungen wurden vor Jahren Fahrbahnteiler, auch Sprunginsel genannt, errichtet. Diese ermöglichen das Überqueren in zwei Etappen und bieten den Fußgängerinnen und Fußgänger eine Erleichterung der Straßenüberquerung.

Die Inseln sind jedoch nicht ausreichend, da gerade zu Stoßzeiten, insbesondere Morgens, die Fußgängerinnen und Fußgänger zu einem längeren Warten auf den Inseln zwingt. Ein Erwachsener mag sich hier nach der Verkehrsordnung richten, wie aber verhalten sich die Schulkinder? Die beiden genannten Querung bedürfen eines besonderen Augenmerks, da sie die Schulwege zum Erreichen der Stadtbahnhaltestelle der Linie 16, aus dem Widdiger-Norden und aus Widdig-Mitte, sind.

Meines Erachtens sind die Querungen mit Zebrastreifen und Hinweisschildern zu sichern.

Besteht seitens der Stadt die Möglichkeit an den genannten Querungen Zebrastreifen mit den entsprechenden Ausschilderungen anzubringen, um so die Verbesserung der Sicherheit der Fußgängerinnen und Fußgänger zu erwirken?

Antwort:

Die straßenverkehrsrechtliche Anordnung von Fußgängerüberwegen (FGÜ / umgangssprachlich Zebrastreifen) setzt nach den geltenden straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Reihe von Tatbestandsvoraussetzungen voraus.

So gilt der Bedarf für einen FGÜ erst ab einem Richtwert von 50 querenden Fußgängern in der Spitzenstunde als gegeben. Außerdem muss die Beleuchtung zwingend den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ) entsprechen.

Der Verwaltung liegen keine aktuellen Erkenntnisse über die tatsächlich in beiden Bereichen querenden Fußgänger vor. Es bestehen jedoch keine grundsätzlichen Bedenken diese zunächst zu ermitteln und die Anregung anschließend auf dieser Grundlage zu überprüfen.

Der Vollständigkeit halber weist die Verwaltung darauf hin, dass die

- vorhandene Beleuchtung an beiden fraglichen Querungsstellen nicht den Vorgaben der R-FGÜ entspricht und ggf. umgerüstet werden müsste,
- Anlage von Fußgängerüberwegen in vergleichbarer Lage erfahrungsgemäß Kosten für Tiefbau, Beschilderung, Markierung und Beleuchtung von jeweils rd. 15.000 € auslösen und diese ggf. im Rahmen der anstehenden Haushaltsberatungen bereitzustellen wären.

Die verspätete Beantwortung Ihrer kleinen Anfrage bitte ich zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen



(Christoph Becker)
Bürgermeister